



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
DR. HANSJÖRG HOFER

An das
Amt der Salzburger Landesregierung
Chiemseehof
Postfach 527
5010 Salzburg

per E-Mail: landeslegistik@salzburg.gv.at

Wien, am 14. April 2022

**Betrifft: 20031-RUB/904/306/8-2022 – Heizsystem-Ausnahmenverordnung;
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen bis Herren!

Der Behindertenanwalt dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

I. Präambel

Der Behindertenanwalt ist gemäß § 13c Bundesbehindertengesetz (BBG) zuständig für die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des Bundesbehindertengleichstellungsgesetzes (BGStG) oder des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG) diskriminiert fühlen.

Er kann Untersuchungen zum Thema der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen durchführen sowie Berichte veröffentlichen und Empfehlungen zu allen die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen berührenden Fragen abgeben.

II. Allgemeine Rechtsgrundlagen

Durch die Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) hat sich Österreich, und somit auch die Bundesländer, 2008 dazu verpflichtet, auch im Bereich der Legistik Menschen mit Behinderungen Chancengleichheit,



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
DR. HANSJÖRG HOFER

Barrierefreiheit und eine volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft zu garantieren und die gesellschaftliche Inklusion von Menschen mit Behinderungen voranzutreiben (Art. 3 lit. c UN-BRK).

III. Empfehlungen des Behindertenanwalts

Im Lichte des oben Dargestellten und im Sinne der Rechtsklarheit und –sicherheit, empfiehlt der Behindertenanwalt, eine Mindestpfleigestufe betreffend die Ausnahmeregelung von bautechnischen Anforderungen für pflegebedürftige Menschen (§ 1 Abs 1 Z 3 lit a) zu definieren.

Mit freundlichen Grüßen,

Dr. Hansjörg Hofer eh.